



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 02. Januar 2017

Rundschreiben I/2017

1. Personalangelegenheiten
2. Milchsonderbeihilfe/Milchmengendisziplinprogramm
3. Beihilfeantrag für Ohrmarken
4. Dieselantrag 2016
5. Düngeverordnung 15/16 und Gülleabgabe Frühjahr 2017
6. Verbringensverordnung/Meldeprogramm Wirtschaftsdünger
7. Stichtagsmeldung HI-Tier Datenbank und Meldung zur TSK
8. Antibiotikadatenbank TAM
9. GAP Prämienbescheid
10. Merkblatt wichtige Termine 2017

1. Personalangelegenheiten

Zum 1. Dezember 2016 haben wir Bernd Plescher als zusätzlichen Ringberater eingestellt. Bernd Plescher hat bereits einige Jahre Berufserfahrung und war zuletzt in der Wasserschutzberatung bei der LWK Niedersachsen beschäftigt. Seine Aufgabe ist die Betreuung und Umsetzung des Projektes „Nährstoffmanagement in der Grafschaft Bentheim“.

Wir wünschen ihm bei seiner Tätigkeit viel Freude und Erfolg.

2. Milchsonderbeihilfe/Milchmengendisziplinprogramm

In der Zeit vom 2. bis zum 16. Januar 2017 können Milchviehhalter eine Sonderbeihilfe beantragen, wenn die Milchproduktion im Februar, März und April 2017 gegenüber den Vorjahresmonaten nicht ausgedehnt wird. Die Beihilfe beträgt 0,36 Cent/kg für die gesamte Jahresmilchmenge (Dezember 2015 bis November 2016). Der Betrag in Höhe von 0,36 Cent/kg wird gezahlt wenn alle Milcherzeuger in Deutschland einen Antrag stellen würden. Da dies sicher nicht der Fall sein wird, wird die Beihilfezahlung sicher höher ausfallen. Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Programm ist, dass der Erzeuger eine Jahresanlieferung von mindestens 30.000 kg nachweisen muss und dass er im April 2017 noch aktiver Milcherzeuger sein muss.

Anträge müssen online über die HI-Tier gestellt werden. Der unterschriebene Ausdruck vom Onlineantrag sowie die Milchgeldabrechnungen von Dezember 2015 bis November 2016 müssen spätestens bis zum 16. Januar 2017 per Post bei der BLE eingereicht werden. Alternativ zu den Abrechnungen kann auch eine Aufstellung der Milchmengen vom Erstankäufer (Molkerei) eingereicht werden. Die Anschrift der BLE lautet:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 511 – Milchsonderbeihilfe –
53168 Bonn**

Unsere Empfehlung: Stellen Sie keinen Antrag auf „Vorschusszahlung“, denn falls Sie im Nachhinein feststellen, dass die Menge nicht reduziert worden ist, muss der Betrag mit Zinsen zurückgezahlt werden! Auch wenn Sie keine „Vorschusszahlung“ beantragt haben, müssen Sie der BLE schnellstmöglich mitteilen wenn Sie doch keine Mengenreduzierung vornehmen! Eventuell fällt auch eine kleine Gebühr an, wenn ein Antrag gestellt wurde, aber die Menge nicht reduziert wurde.

3. Beihilfeantrag für Ohrmarken

Eine 100 % ige Finanzierung der Ohrmarken durch die Tierseuchenkasse ist nicht mehr erlaubt. Seit dem 1. Juli 2016 übernimmt die TSK nur noch 40 % der Kosten in Form einer Beihilfe. Diese Beihilfe muss im Vorfeld vor der Ohrmarkenbestellung beantragt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Beantragung der Beihilfen unterschiedlich je nach Tierart erfolgen muss (siehe Land & Forst Nr.51, Seite 38).

Schweinehalter:

Im Dezember wurden bereits alle Ferkelerzeuger von uns angeschrieben und über die neue Regelung informiert. Wir möchten in diesem Zusammenhang aber noch einmal darauf hinweisen das der Beihilfeantrag zusammen mit der Ohrmarkenbestellung umgehend wieder bei uns abgegeben werden sollte!

Rinderhalter, Schafhalter, Ziegenhalter:

Der Beihilfeantrag sollte umgehend, vor Bestellung neuer Ohrmarkenserien oder Bestellung von Ersatzohrmarken, Online bei der VIT gestellt werden. Falls Ohrmarken ohne Beihilfeantrag bestellt werden, so wird die Bestellung nicht bearbeitet, sondern in diesem Fall werden dem Tierhalter die Antragsunterlagen per Post zugeschickt. Erst nach Eingang des Antrages werden die Bestellungen dann bearbeitet.

Beihilfeantrag online funktioniert folgendermaßen:

Homepage www.vit.de aufrufen, Kachel „Viehverkehrsverordnung“ auswählen. Dann den Link zum Online-Antrag auf Beihilfe anklicken und mit Registriernummer und HIT-PIN im vit Portal anmelden. Über das TKZ-Symbol (oben links) „Beihilfeantrag“ danach „Antragstellung“ auswählen. Die Kontrollkästchen für alle vier Antragsvoraussetzungen markieren und bestätigen. **Wichtig: Das fünfte Kästchen nicht anklicken, ansonsten müssen die Kosten in voller Höhe übernommen werden.**

4. Dieselantrag 2016

Das Antragsformular zur Agrardieselsteuerentlastung 2016 ist diesem Rundschreiben beigelegt. Dieser Antrag muss bis zum **30. September 2017** eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Verbrauch von über 250 Liter.

Es kann wieder ein vereinfachter Antrag abgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag vom letzten Jahr bewilligt worden ist und sich beim Antragsteller keine Veränderungen (z.B. GbR-Gründung, Betriebsübergabe usw.) ergeben haben. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die ausführlichen Antragsformulare verwenden. Diese sind beim Beratungsring oder im Internet unter www.zoll.de erhältlich.

5. Düngeverordnung 15/16 und Gülleabgabe Frühjahr 2017

Falls noch nicht erfolgt, senden Sie uns bitte die Unterlagen zur Berechnung Ihres Nährstoffvergleiches aus dem letzten Wirtschaftsjahr 2015/16 umgehend zu. Die Düngeverordnung aus dem letzten Wirtschaftsjahr muss bis Ende März auf Ihrem Betrieb vorliegen. Nutzen Sie die Auswertung, um Ihre Düngung zu optimieren und hier eventuell noch vorhandene Reserven auszuschöpfen bzw. Überschüsse abzubauen.

Falls noch nicht geschehen, planen Sie auch unbedingt Ihre Wirtschaftsdüngerabgabe für das Frühjahr 2017. Falls sich die Tierzahlen oder Flächenausstattungen geändert haben, muss unbedingt auch die Gülle- bzw. Mistabgabe angepasst werden. Achten Sie auch darauf, dass mehr Gülle abgegeben werden muss, wenn niedrigere Nährstoffgehalte in einer Analyse festgestellt werden. Wir stellen häufig fest, dass Veränderungen nicht berücksichtigt worden sind und das daher Verstöße im Bereich der Düngung entstehen, die Bußgelder zur Folge haben.

6. Verbringensverordnung/Meldeprogramm Wirtschaftsdünger

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass alle Betriebe die über 200t Wirtschaftsdünger pro Jahr in Verkehr bringen, diese Lieferungen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger melden müssen. Bei einer überbetrieblichen Verwertung durch den AVD erfolgt die Meldung automatisch, **soweit der ausgefüllte Lieferschein und eine Vollmacht vorliegen.**

Betriebe die innerbetrieblich Nährstoffe abgeben (z.B. bei Betriebsteilungen), bei Direktverträgen oder Verträgen mit anderen Vermittlern müssen diese Meldungen selbst ausgeführt werden.

Sämtliche Lieferungen aus dem **2. Halbjahr 2016** müssen **bis Ende Januar 2017** gemeldet werden. Falls Sie Fragen haben oder hierzu Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte direkt bei ihrem jeweiligen Ansprechpartner.

7. Stichtagsmeldung HI-Tier Datenbank und Meldung zur TSK

Nach der Viehverkehrsverordnung muss die Stichtagsmeldung für alle Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter bis zum 15.01.2017 bei der HI-Tier Datenbank erfolgt sein (Stichtag: 01.01.2017).

Alle Tierhalter müssen spätestens bis zum **17. Januar** den Tierbestand der Tierseuchenkasse per Meldekarte oder online unter www.ndtsk.de melden. Auch reine Rinderhalter müssen eine Meldung vornehmen. Dabei reicht es aus anzukreuzen, dass die Daten aus der HIT übernommen werden. Alle übrigen Tierhalter müssen die Bestandszahlen eintragen.

8. Antibiotikadatenbank TAM

Bis zum 14. Januar 2017 müssen die Daten (Bestände und Antibiotikameldungen) in die staatliche Antibiotikadatenbank eingegeben werden. Nach Schließung der Datenbank können keine Eingaben für das letzte Halbjahr mehr gemacht werden. Dies bedeutet für mitteilungspflichtige Betriebe, die noch keine Meldungen gemacht haben, dass sie mit einer Ordnungswidrigkeit rechnen müssen.

Weiterhin weisen wir ausdrücklich noch einmal daraufhin, dass neben Bestandsmeldungen in der HI-Tier (siehe Pkt. 5) auch die Tierbewegungen in der Antibiotikadatenbank gemeldet werden müssen. Bei den Rindern müssen die Daten von der HI-Tier übertragen werden. Bei den Schweinen ist das **Bestandsregister** Tag genau **in die Antibiotikadatenbank (TAM)** einzugeben. Auch wenn die Meldungen des Antibiotikaeinsatzes vom Tierarzt bzw. von QS erfolgen, ist jeder Landwirt selbst dafür verantwortlich die **Bestandsregister** in die Antibiotikadatenbank einzupflegen. Zusätzlich müssen Sie zwischen dem 1.1. und 14.1.2017 die Tierhalterversicherung an nachfolgende Adresse schicken:

**VIT
Heideweg 1
27283 Verden**

Hat ein Betriebsteil für das 1. Halbjahr 2016 eine höhere Therapiehäufigkeit als die Kennzahl 2 (drittes Quartil) erwartet das LAVES bis zum 31.01.2017 einen **Maßnahmenplan**. Die Kennzahlen finden Sie in unserem Rundschreiben vom Oktober 2016 und auf unserer Homepage. Den Maßnahmenplan (unter Download auf unserer Homepage) müssen sie zusammen mit ihrem Tierarzt ausfüllen und an das LAVES senden:

**LAVES
Postfach 3949
26029 Oldenburg**

9. GAP Prämienbescheid

In der letzten Woche haben fast alle Betriebe Ihren Auszahlungsbescheid für die GAP Prämie 2016 erhalten. Bitte prüfen sie diesen Bescheid umgehend auf Unstimmigkeiten, da lediglich 4 Wochen für eine Klage bzw. Einspruch bleiben. Heften Sie diesen Bescheid unbedingt zu Ihren GAP Unterlagen und nicht in die Buchführung. Bei der nächsten Antragsstellung im Frühjahr benötigen wir unter Umständen den kompletten Bescheid, da es beim Greening zu schärferen Sanktionen kommt.

10. Merkblatt wichtige Termine 2017

Auch in diesem Jahr haben wir diesem Rundschreiben ein Merkblatt mit den wichtigsten Terminen in 2017 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beratungsring